

28.11.2019

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 28.11.2019

Ltg.-**936/A-1/70-2019**

R-u.V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Moser, Hinterholzer, Mold und Ing. Rennhofer

betreffend **Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG Novelle 2019)**

Zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Gehälter der öffentlich Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, dass alle Gehalts- und Entgeltansätze ab 1. Jänner 2020 um 2,25 %, mindestens jedoch um 50 Euro, erhöht werden. Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind und keinen Aufwand abgelten, werden ab 1. Jänner 2020 um 2,3 % erhöht.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung der Gehaltsansätze für Bedienstete nach dem GVBG im selben Ausmaß geregelt werden.

Zu Z 1 bis 7 (§ 10 Abs. 1 lit. a und b, § 12 Abs. 2, § 44 Abs. 4, § 46g Abs. 1, § 46k Abs. 2 und § 46k Abs. 3 lit. a bis d):

Die Erhöhung der Monatsentgelte und Zulagen für Gemeindevertragsbedienstete soll unter Anwendung des Verhandlungsergebnisses für Bundesbedienstete und gleichzeitiger Aufrechterhaltung der einheitlichen Vorrückungsbeträge vorgenommen werden.

Erhöhung der Bezüge des allgemeinen Schemas (Z 1) und der Funktionsgruppen (Z 3):

Bei Umsetzung des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten des allgemeinen Schemas unter Aufrechterhaltung des seit 1. Jänner 1998

bestehenden Grundsatzes einheitlicher Vorrückungsbeträge innerhalb einer Entlohnungsgruppe angehoben werden.

Die seinerzeitige Vereinbarung der Sozialpartner auf Gemeindeebene über die künftige Beibehaltung einheitlicher Vorrückungsbeträge innerhalb einer Entlohnungsgruppe erfordert, dass nach der prozentuellen Erhöhung der Bezüge der durchschnittliche Vorrückungsbetrag ermittelt wird. Dieser Vorrückungsbetrag wird jeweils der erhöhten ersten Entlohnungsstufe in Folge bis zur letzten Entlohnungsstufe hinzugerechnet.

Um nachteilige Auswirkungen für die Vertragsbediensteten durch die Abrundung des erhöhten Durchschnittsvorrückungsbetrages zu verhindern, war es in den Funktionsgruppen 9, 10, 12 und 13 erforderlich, den Vorrückungsbetrag nicht dem erhöhten Monatsentgelt der ersten Entlohnungsstufe hinzuzurechnen, sondern von dem erhöhten Monatsentgelt der letzten Entlohnungsstufe in Folge bis zum Erreichen der ersten Entlohnungsstufe abzuziehen.

Erhöhung der Nebengebühren:

Durch die im § 20 Abs. 1 GVBG, LGBl. 2420, in Verbindung mit § 42 Abs. 4 GBDO, LGBl. 2400, vorgesehene Erhöhungsautomatik für Nebengebühren werden die Nebengebühren in dem Ausmaß erhöht, um das sich der Gehalt der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 ändert.

Erhöhung der Bezüge des Schemas für Sanitätsberufe (Z 2):

Die Bezüge im Schema für Sanitätsberufe (mt1, mt2, s1 und s2) sollen entsprechend dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen um 2,25 % mindestens aber um € 50,- erhöht werden.

Erhöhung der Bezüge des Gemeindegewachdienstes (Z 4):

Die Bezüge im Schema des Gemeindegewachdienstes (E2c) sollen entsprechend dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen um 2,25 % mindestens aber um € 50,- erhöht werden.

Erhöhung der Bezüge des Schemas für Musikschullehrer (Z 5 und 6) sowie der Dienstzulagen (Z. 7):

Die Bezüge in den Schemen für Musikschullehrer sollen entsprechend dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen um 2,25 % mindestens aber um € 50,- und die Dienstzulagen für die Musikschulleitung entsprechend dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen um 2,3 % erhöht werden.

Zu Z 8 (§ 55):

Entsprechend dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen sollen die Erhöhungen der Monatsentgelte und Zulagen mit 1. Jänner 2020 in Kraft gesetzt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem RECHTS- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 12. Dezember 2019 erfolgen kann.